



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

10. Übersetzungsfehler

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

setzungsfälle ergibt. Die abstrakte Möglichkeit ist wohl früher niemals verkannt und nur das konkrete Vorkommen nicht immer gesehen worden. Ich würde alle diese Selbstverständlichkeiten nicht besonders hervorheben, wenn nicht neuerdings v. SCHWERIN sie als höchst unwahrscheinlich beanstandet hätte (vgl. u. § 27). Die Möglichkeit einer doppelten Übersetzung will ich als Doppeläquivalenz bezeichnen. Wir werden bei der Erörterung der Standesbezeichnungen zwei besonders wichtige Doppeläquivalenzen kennen lernen. Das deutsche Wort »edel« konnte sowohl mit »nobilis« wie mit »ingenuus« übersetzt und das Lateinwort »ingenuus« nicht nur für »edel«, sondern auch für »frei« gebraucht werden ¹⁾).

10. Die Übersetzung ist vielfach schwierig und war es für mittelalterliche Translatoren besonders. Die Schwierigkeit konnte durch besondere Umstände erhöht werden, mangelnde Sprach- und mangelnde Sachkenntnis, Eile usw. Dann konnte es vorkommen, daß der Translator der Grundübersetzung bei der Wortübersetzung andere Äquivalente wählte, als er nach dem Zusammenhang hätte wählen sollen. Es entstanden Übersetzungsfehler. Nach unserem Maßstab, der die Wiedergabe der Gedanken fordert, liegt ein Übersetzungsfehler immer vor, wenn das gewählte Lateinwort in den gegebenen Zusammenhang nicht hineinpaßt, mag es auch in anderem Zusammenhang als Äquivalent verwendbar sein. Solche Übersetzungsfehler werden wir bei der Kritik des *Jus Vetus Frisicum* in großem Umfange kennenlernen. Aber sie sind auch sonst reichlich vorhanden. Die Fehler, die auf der Äquivalentmethode beruhen, konnten bei der Rückübersetzung, wenn sie in derselben Weise vorgenommen wurde, beseitigt werden, aber es konnten auch in die Grundübersetzung sich Fehler einschleichen, die sich der Erkenntnis entzogen. Denn die Rückübersetzung war auch eine schwierige Aufgabe, um so schwieriger, je größer der zeitliche Abstand des Vorübersetzers

¹⁾ Auch das Lateinwort »justitia« kann für verschiedene deutsche Worte stehen, z. B. sowohl für Gerechtigkeit (subjektives Recht) als auch für Gericht. Auf der Übersetzung mit einem falschen Äquivalente beruht die herkömmliche Deutung der Bargildenstelle des Würzburger Privilegs von 1168, die zu wichtigen rechtshistorischen Irrtümern geführt hat. Vgl. unten § 52 VI.

von dem Translator war. Der Rückübersetzer war der Gefahr der Übersetzungsfehler ebenfalls ausgesetzt ¹⁾).

11. Wieder andere Unterschiede ergaben sich bei der Grundübersetzung durch die Beschaffenheit der deutschen Vorlage. Wir sind heute geneigt, bei dem Begriffe Übersetzung an die Wiedergabe einer schriftlichen Vorlage zu denken. Aber solche Übersetzungen können im früheren Mittelalter bei Rechtsquellen auch als Grundübersetzung nur sehr selten gewesen sein. Die deutsche Niederschrift von Rechtsnormen ist nicht üblich gewesen, sonst würden wir deutsche Rechtsquellen schon aus früherer Zeit besitzen. Deshalb haben wir bei Rechtsaufzeichnungen in der Regel an eine andere Form der Übersetzung zu denken, nämlich an die Übersetzung »nach Gehör«, und zwar bei umfangreichen Rechtssatzungen in der gleich näher zu besprechenden Unterart, der Übersetzung »zu Protokoll«.

12. Außer der, in der Regel ausscheidenden Übersetzung nach schriftlicher Vorlage, und der Übersetzung nach Gehör, läßt sich zu den Übersetzungsformen der Grundübersetzung noch rechnen die Übersetzung »in Gedanken«, die allerdings hauptsächlich für das Verständnis von Chroniken und erzählenden Quellen in Betracht kommt. Die volle Beherrschung einer fremden Sprache führt zum Denken in dieser Sprache. Bei einem geringeren Grad wird deutsch gedacht und die gedachte Vorlage übersetzt. Das kann in vollem Umfange der Fall sein, oder graduell, so daß nur die selteneren oder besonders wichtigen Worte im deutschen Original gedacht worden sind. Gerade diese Fälle der Übersetzung sind in der Geschichtsliteratur schon öfters bemerkt und bei der Auslegung berücksichtigt worden. Für den Rechtshistoriker sind andere Formen bedeutsamer, insbesondere die Übersetzung zu Protokoll, die wir etwas näher ins Auge fassen wollen.

C. Die Übersetzung zu Protokoll und das Reinschriftverfahren.

§ 3.

1. Die Übersetzung zu Protokoll ist, wie gesagt, für unsere heutigen Vorstellungen etwas fremdartig. Wenn wir an eine

¹⁾ Vgl. unten § 27 a. E. In dem zweiten Abschnitt wird in § 10 ff. gezeigt werden, wie bei den gemeinfriesischen Rechtsquellen die Rückübersetzung aus dem Lateintexte an gewissen Fehlern der Grundübersetzung gescheitert ist.